

Belagerung aufzuheben. Jedenfalls musste er unverrichteter Sache wieder abziehen. Einen Angriff auf das wichtige Frankfurt durfte er bei seiner unzureichenden Truppenzahl nicht wagen. Alle diese Städte traten erst nach Konrads Tode 1254 freiwillig auf Wilhelms Seite.

König Konrad hatte sich nach den oben beschriebenen Plünderungszügen wieder nach Baiern zurückgezogen, und so konnte auch Wilhelm, um sich zu einem neuen Zuge gegen ihn und die ihm anhängenden Städte zu rüsten, sich nach Holland zurückbegeben. Zugleich riefen ihn aber auch die soeben beendeten flandrischen Händel wieder vom Rhein hinweg. Wenn auch, wie wir oben gesehen, der Friede zwischen dem König und der Gräfin geschlossen war, so waren doch von Seiten Wilhelms und seiner Anhänger noch nicht alle Bedingungen desselben erfüllt. Otto, Graf von Geldern, und der Bischof Heinrich von Lüttich, welche vertragsmässig für den Frieden bürgen sollten, hatten diese Bürgschaft aus einem uns unbekanntem Grunde noch nicht geleistet. Da nun Margaretha auf der genauen Erfüllung des Vertrages bestand, so kam der König mit dem Bischof von Cambrai, welcher ja zum Vollzieher des Friedens mit ernannt war, und dem päpstlichen Legaten Peter zu Mons im Hennegau zusammen; hier stellten der Graf von Geldern und der Bischof von Lüttich auf Bitten Wilhelms die Bürgschaft für den Frieden aus¹⁾. So hatte der König den Vertrag formell erfüllt. Auch in diesem Jahre war er also nicht im Stande gewesen, irgend etwas den Forderungen der Margaretha gegenüber zu erreichen; dem päpstlichen Legaten allein verdankte er einen Aufschub der wichtigsten Verpflichtung, welche er gegen sie hatte; sich ihrer zu entledigen, dazu fehlte ihm aber jede Macht. Andreerseits hatte er aber auch im Reiche selbst in diesem Jahre nur sehr wenig Ansehen gewonnen; er vermochte die Staufer nicht zu schlagen, ihre Städte nicht zu erobern; ja er hatte eine Schlacht gemieden und nicht einmal die Besitzungen seiner Anhänger gegen sie geschützt. Auch der im Dec. 1250 erfolgte Tod Friedrich II. änderte fast nichts an der Lage Wilhelms, wie an den Verhältnissen Italiens;

1) Bergh I, nr. 529. 530.